

**RS OGH 1997/9/9 5Ob56/97i,  
3Ob81/97a, 1Ob121/98w, 6Ob37/04s,  
6Ob305/05d, 8Ob87/14y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1997

## Norm

ABGB §696

ABGB §880a B

## Rechtssatz

Wird eine Bankgarantie unter aufschiebender Bedingung erteilt, hängt ihre Gültigkeit vom Eintritt der gesetzten Bedingung ab. Der Formulierung des Garanten in seinem Begleitschreiben (".....Haftungsübernahme wird unter folgendem Vorbehalt der Wirksamkeit abgegeben") ist sein Anliegen zu entnehmen, daß die gleichzeitig abgegebene Garantieerklärung nur dann wirksam werden sollte, wenn die im Schreiben genannten Voraussetzungen eintreten. Er wollte damit eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit ihrer Erklärung setzen und nicht eine, den Eintritt des Garantiefalles hindernde Effektivklausel, macht er doch damit nicht die Zahlung aus der Garantie, sondern die Wirksamkeit der Vereinbarung von den im Schreiben näher bezeichneten Umständen abhängig.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 56/97i  
Entscheidungstext OGH 09.09.1997 5 Ob 56/97i  
Veröff: SZ 70/177
- 3 Ob 81/97a  
Entscheidungstext OGH 14.01.1998 3 Ob 81/97a
- 1 Ob 121/98w  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 121/98w  
Vgl auch; nur: Wird eine Bankgarantie unter aufschiebender Bedingung erteilt, hängt ihre Gültigkeit vom Eintritt der gesetzten Bedingung ab. (T1) Veröff: SZ 71/193
- 6 Ob 37/04s  
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 37/04s  
Vgl
- 6 Ob 305/05d  
Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 305/05d  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine auffallende Fehlbeurteilung, wenn das Berufungsgericht eine wirksame Annahme einer Anweisung (Akkreditiv) wegen der grundsätzlichen Zulässigkeit von einschränkenden Bedingungen bejaht. (T2)
- 8 Ob 87/14y  
Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 Ob 87/14y  
Auch; Beisatz: Im Fall einer als Wirksamkeitsbedingung ausgestalteten Valutierungsklausel muss die Bank vorweg prüfen, ob der Begünstigte seine Leistung erbracht hat, weil die Gültigkeit des Garantieverprechens vom Eintritt einer gesetzten Bedingung abhängt. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108394

## Im RIS seit

09.10.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)